

Antwort zur Anfrage Nr. 2016/2020 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. betreffend **Gehwegparken** (DIE LINKE)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie häufig wurden in den letzten 5 Jahren Autos ordnungswidrig auf Gehwegen oder Radwegen geparkt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Ortsteilen)

Eine Aufschlüsselung nach Ortsteilen ist leider nicht möglich.

Jahr	Fälle
2015	5.880
2016	5.331
2017	5.691
2018	6.514
2019	8.455
2020	4.452

2. Wie häufig wurden Verstöße gegen das Parken auf Gehwegen geahndet, bei dem das Gesamtgewicht der Fahrzeuge die erlaubten 2,8t überschritten hat.

Es sind keine Fälle bekannt in denen bei zulässigem Gehwegparken Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht größer als 2,8t auf dem Gehweg abgestellt waren.

3. Gibt es in der Stadt Mainz interne Dienstanweisungen von kommunalen Ordnungsbe hörden, die die Mitarbeiter*innen im Außendienst auffordern, illegales Gehwegparken zu tolerieren wenn die Falschparker noch eine Durchlaufgasse nicht beparken? Falls ja, um welche Restbreiten handelt es sich?

In vielen Stadtteilen ist das sogenannte Gehwegparken in den vergangenen Jahrzehnten nie klar geregelt worden. Die Verkehrsüberwachung hat seit Übergang der Aufgabe von der Polizei auch deren Vorgehensweise übernommen, Gehwegparken dort im Rahmen des zustehenden Ermessens zu dulden, wo keine besondere Gefahr durch das parkende Fahrzeug verursacht wird. Dieses Vorgehen wurde insbesondere von Stadtrechtsausschuss und Amtsgericht mitgetragen. Da jeder Fall gesondert zu betrachten ist, ist eine generelle Regelung nicht möglich. In der Regel kann Gehwegparken geduldet werden, wenn ausreichend Restbreite verbleibt, dass zwei Fußgänger die Stelle gleichzeitig passieren können. Ebenfalls in der Regel ist eine Abschleppmaßnahme einzuleiten, wenn die verbleibende Gehwegbreite weniger als 90cm beträgt.

Die Verkehrsverwaltung sieht jedoch die Situation, wie sie sich derzeit vor allem in enger bebauten Stadtvierteln darstellt, als sehr unbefriedigend an. Gehwege sollten hauptsächlich den eigentlichen Nutzerinnen und Nutzern, den Zufußgehenden, ein sicheres und komfortables Vorankommen ermöglichen. Der ruhende Kfz-Verkehr muss sich diesem Ziel klar unterordnen.

Daher hat das Stadtplanungsamt ein Konzept zur Neureglung des Gehwegparkens entwickelt, das unter anderem mit Behindertenvertreterinnen und Vertretern abgestimmt wurde. Es sieht vor, dass Gehwegparken künftig nur noch dort zugelassen werden kann, wo mindestens 1,30 m Restgehwegbreite bleibt.

Zudem müssen mindestens alle 18 m Ausweichstellen geschaffen werden, um Begegnungen von Zufußgehenden, Rollstühlen, Rollatoren und Kinderwagen konfliktfrei zu ermöglichen. Nachdem in einem Pilotbezirk positive Ergebnisse mit dem neuen Konzept erzielt wurden und sich die Situation dort für die Nutzenden der Gehwege deutlich verbessert hat, wird das Konzept nun schrittweise auf alle anderen Bereiche der Stadt übertragen, wo das Gehwegparken bislang noch nicht klar geregelt ist. Dies bedeutet jedoch einen beträchtlichen Planungsaufwand, sodass die Umsetzung einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

4. Ist der Stadt Mainz bekannt, ob das Parken auf Geh- oder Radwegen, die nicht dafür ausgelegt sind, bauliche Schäden an diesen Wegen und darunter liegenden Leitungen nach sich zieht? Wenn ja, in welcher Höhe?

Bereiche, die zum Parken vorgesehen werden, müssen vom Aufbau her entsprechend ausgelegt sein, um die anfallenden Lasten schadlos aufnehmen zu können. Gehwege, also Flächen die lediglich für Fußgänger und Radfahrer vorgesehen sind, können mit max. 1,5 Tonnen befahren werden, ohne dass Schäden zu verzeichnen sind. Aufstellungen über Schäden an Gehwegen durch unsachgemäße Nutzung liegen nicht vor.

Mainz, 13.11.2020

gez. Eder

Katrin Eder Beigeordnete